

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 20 vom 12. Mai 2026

Ordnung über die Aufhebung des Bachelorstudiengangs Business and Law (BBL)

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 5 i.V.m § 33 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 5. Mai 2026 auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Beschluss vom 13. Januar 2026, nachstehende

Ordnung über die Aufhebung des Bachelorstudienganges Business and Law an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Bachelorstudiengang Business and Law mit dem Abschluss Bachelor of Business and Law (BBL) wird ab dem Wintersemester 2026/2027 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 17 vom 30. September 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 26 und 27 vom 13. Mai 2025), bis zum Ablauf des Wintersemesters 2031/32 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2031/32. Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2032 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet. Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Recht und Wirtschaft zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Bachelorstudiengang Business and Law erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

§ 3
Inkrafttreten, Bezeichnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 07. Mai 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg